

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in	Ulrich Zander
	Telefon (0202)	563-1300
	Fax (0202)	563-1700
	E-Mail	ulrich.zander@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.10.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1831/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.12.2015	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
09.12.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
14.12.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen (FSHG NRW) bestimmt in § 1, dass Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.

Die öffentliche Feuerwehr einer Gemeinde kann aus Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr bestehen. Kreisfreie Städte sind verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr einzurichten (§ 10 Abs. 1 FSHG).

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 4 FSHG).

Nach § 22 FSHG muss die für den Feuerschutz zuständige Gemeinde einen Brandschutz-Bedarfsplan aufstellen und fortschreiben. Die Festlegung des Funktionsstellenplanes und der Schutzziele hat damit als strategische Entscheidung durch den Rat zu erfolgen.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt den im Brandschutzbedarfsplan (Anlage 01) definierten Schutzziele zu.
2. Der Rat beschließt die sich aus der Vorlage ergebenden Änderungen des Funktionsstellenplanes bzw. des Stellenplanes für den rückwärtigen Dienst der Feuerwehr.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Matthias Nocke
Beigeordneter

Begründung

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt die **Vorkehrungen der Stadt Wuppertal** für

- den **abwehrenden Brandschutz** und
- die **Hilfeleistung bei Unglücksfällen**.

Insoweit muss die traditionelle Bezeichnung „Brandschutzbedarfsplan“ umfassend verstanden werden. Der Plan enthält keine Festlegungen für den Rettungsdienst. Diese sind im Bedarfsplan für den Rettungsdienst enthalten.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplans ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf, zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung kann nur unter Berücksichtigung anerkannter Standards wie der Schutzzieldefinition der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) erfolgen. Für die Stadt Wuppertal werden folgende Schutzziele festgelegt:

Schutzziel I	10 Minuten nach Annahme des Notrufs	10 Einsatzkräfte vor Ort, Zielerreichungsgrad 86%,
Schutzziel II	nach weiteren 5 Minuten zusätzlich	6 Einsatzkräfte vor Ort, Zielerreichungsgrad 95%.

Die Einhaltung der Schutzziele erfordert eine konstante tägliche Wachstärke. Um diese Ziele zu erreichen, sind neben der Nutzung eines computergestützten Dienstplanmodells begleitende Maßnahmen wie die Gestellung ausreichender Personalressourcen für den Einsatzdienst und die Schaffung zusätzlicher Stellen im rückwärtigen Dienst erforderlich. Dazu können im Rahmen einer aufgabenkritischen Betrachtung teilweise durch zeitlich reduzierte Besetzung von Fahrzeugen Ressourcen geschaffen werden (siehe die weiteren Ausführungen).

In der Regel stellen die Löschzüge der FF in den Außenbereichen das Schutzziel I sicher. Gemeinsam mit den einzelnen Löschzügen muss in den nächsten Jahren nach Wegen gesucht werden, die Verfügbarkeit der Feuerwehrfrauen und –Männer so zu verbessern, dass die für das Schutzziel I erforderlichen neun Funktionen hinreichend sicher erreicht werden können.

Die Löschzugkonzeption der Berufsfeuerwehr:

Die Verteilung der insgesamt 32 Einsatzkräfte der zwei Löschzüge der Berufsfeuerwehr auf nur zwei Standorte war für die flächendeckende Einhaltung der Hilfsfristen nach Schutzzieldefinition für die Brandschutzbedarfsplanung ungünstig. In Kooperation mit der Bayer AG ist daher der Löschzug der Feuerwache Elberfeld seit 2005 auf zwei Standorte (August-Bebel-Str. und Friedrich-Ebert-Str.) verteilt. Das ergibt für das westliche Stadtgebiet eine schnellere Erreichbarkeit durch die Berufsfeuerwehr. Die bestehende Kooperation mit der Bayer Pharma AG mit den Möglichkeiten, die sich aus der Übernahme der Aufgaben der Werkfeuerwehr Bayer ab 2005 durch die Berufsfeuerwehr ergeben haben, hat sich bewährt und findet ihre Fortsetzung auch in der Fortschreibung des Brandschutz-Bedarfsplanes.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan sieht die Einrichtung weiterer Wachen der BF nicht vor. Voraussetzung dafür ist eine leistungsfähige FF und deren Einbindung in den Einsatzdienst wie bisher.

Aufgabenkritische Änderungen im Funktionsstellenplan (Sonderfunktionen):

Die Sonderfahrzeuge decken im Wesentlichen Aufgaben der Technischen Hilfeleistung ab. Im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde eine analytische Betrachtung der Sonderfahrzeuge mit Blick auf Ihre einsatztaktische Bedeutung vorgenommen. Differenzierter analysiert wurden der Feuerwehrran und die Funktion des Fahrers vom Dienst (FvD), die beide in der Betrachtung der vergangenen Jahre vor allem nachts augenscheinlich sehr geringe Einsatzzahlen hatten.

Auch unter Berücksichtigung des Fortschritts in den Rettungstechniken von eingeklemmten Personen (ohne Einsatz des Kranwagens) und der niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit erscheint es daher unverhältnismäßig, den Kranwagen im Zeitraum von 19.00 – 7.00 Uhr weiter fest zu besetzen. Daher wird künftig nur noch eine 12-Stunden-Funktion für den Kran von 07.00 – 19.00 Uhr vorgesehen.

Der Fahrer vom Dienst hat im Zeitraum von 19.00 – 07.00 Uhr keine ihm zugewiesenen Aufgaben. Eine Auswertung der Einsätze hat ergeben, dass er im Schnitt weniger als 1-mal pro Woche in dem betrachteten Zeitfenster Aufgaben zur logistischen Unterstützung einer Einsatzstelle übernommen hat. Diese Aufgabe ist auch dem Löschzug Uellendahl als Sonderaufgabe zugewiesen. Aus diesem Grund ist es daher hier ebenfalls unverhältnismäßig, die Funktion Fahrer vom Dienst in diesem Zeitfenster vorzuhalten.

Die neue Funktionsstärke im Einsatzdienst Brandschutz/Technische Hilfeleistung (ohne Einsatzleiter C-Dienst im g.D.) wird damit 41 Funktionen im 24-Stundendienst und 2 Funktionen im 12-Stundendienst statt bisher 44 im 24-Stundendienst betragen. Dazu kommen wie bisher zwei Tagesdienstfunktionen zur Besetzung des ÖWSF.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen (Arbeitszeitverkürzung, Rückwärtiger Dienst):

Die Betrachtungen zur Ermittlung einer ausreichenden Personalstärke im Rahmen des neuen BSBP setzen als eine Folge der Einführung der 48-Stundenwoche in der Arbeitszeitverordnung für Feuerwehrbeamte (§ 2 AZVOFeu NRW) zum 01.01.2014 auf der abgeschlossenen Dienstvereinbarung über die langfristige Umsetzung der AZVOFeu auf. Danach müssen bis 2020 neben einer 2014 erfolgten Bereitstellung von 10 zusätzlichen VK im Einsatzdienst (m.D.) auf Basis von Individualvereinbarungen alle Beschäftigten im Einsatzdienst weiterhin Mehrdienstleistungen (84 Stunden/Jahr über die 48-Stundenwoche hinaus) erbringen, bis die endgültige Personalstärke zur 48-Stundenwoche erreicht wird (insgesamt zusätzlich 32 VK, Basis 2014).

Der Entwurf des neuen BSBP sieht die Reduzierung von zwei 24-Stunden-Funktionen (Kran und Fahrer vom Dienst) auf 12-Stunden-Funktionen und den Wegfall einer 24-Stundenfunktion (2. Stelle Kran) vor. Unter Berücksichtigung des Ausfallfaktors ergibt sich dadurch ein Umschichtungspotenzial von neun VK (Vollkostenstellen). Davon sollen drei VK im Einsatzdienst zur Stärkung des Ausfallfaktors mittlerer Dienst verbleiben und sechs VK für andere unabwiesbare Tätigkeiten im rückwärtigen Dienst (u.a. Bereitstellung von Personal für C-Dienstvertretung der Wachabteilungsleiter) bereit gestellt werden.

Beteiligung der Personalvertretung:

Der Personalrat der Feuerwehr hat dem Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes hinsichtlich der sich aus der Konzeption ergebenden mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen zugestimmt.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der laufenden Betriebskosten und der Investitionen (Seiten 42 ff. der Anlage) erfolgt im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.

Zeitplan

Umsetzung ab 01.01.2016.

Anlagen

Anlage 01: Brandschutzbedarfsplan